



RV-Drucksache Nr. X-48

Verwaltungsausschuss	19.10.2021	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	26.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse
- Ausscheiden von Herrn Marc Gminder und
- Nachrücken von Frau Beate Ehrmann**

Beschlussvorschlag:

Für das Ausscheiden von Herrn Marc Gminder aus der Verbandsversammlung liegt ein wichtiger Grund vor (§ 35 Abs. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Dem Eintritt von Frau Beate Ehrmann in die Verbandsversammlung steht ein Hinderungsgrund nicht entgegen (§ 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG).

Durch Einigung werden die Ausschüsse folgender Änderungen entsprechend den Vorschlägen der Gruppierung „Die Linke“ neu gebildet:

Planungsausschuss

Mitglied:

(anstelle von Herrn Marc Gminder)

Verwaltungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied

(anstelle von Herrn Marc Gminder)

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 02.08.2021 hat Herr Marc Gminder mitgeteilt, dass er aufgrund seiner starken beruflichen Belastung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ausscheiden möchte (§ 35 Abs. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung). Die Verbandsversammlung stellt entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung fest, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden gegeben sind.

Für ein ausscheidendes Mitglied der Verbandsversammlung rückt der/die Bewerber/in nach, der/die bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann/nächste Ersatzfrau festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LplG). Mit Schreiben vom 25.07.2019 hat das Landratsamt Reutlingen mitgeteilt, dass Frau Beate Ehrmann als Nachrückerin festgestellt wurde.

Nachrückerin ist

Frau Beate Ehrmann
(Mitteilung des Landratsamts Reutlingen vom 25.07.2019)

Die Verbandsversammlung hat festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG entgegensteht. Bei Frau Ehrmann liegt kein Hinderungsgrund vor.

Durch das Ausscheiden und Nachrücken ergibt sich nicht automatisch eine Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse. Das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse richtet sich nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 LplG. Grundsätzlich ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Den Vorschlägen der Fraktionen/Gruppierungen über die personelle Besetzung soll entsprochen werden.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter